

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 15. Februar 2022, mit der die **Abfallgebührenordnung** vom 21. September 2021 i.d.g.F. **abgeändert** wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen entsteht, Abfallgebühren ein.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung wird die **Abfallgebühr**

(1) als jährliche **Grundgebühr**, nach Inhalt pro gehaltener Hausabfalltonne, Restabfallsack bzw. Großraumabfalltonne und

(2) als weitere Gebühr, (kurz „**Abfuhrgebühr**“) nach der beanspruchten bzw. vorgesehenen Entleerungsanzahl und Größe pro gehaltener Hausabfalltonne, Restabfallsack oder Großraumabfalltonne

unterteilt und eingehoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt jährlich:

a.	pro gehaltener Hausabfalltonne mit 60 bis einschließlich 120 Liter Inhalt	€ 75,64
b.	für Hausabfalltonnen mit 240 Liter Inhalt	€ 199,63
c.	für Großraumabfalltonnen mit 660 Liter Inhalt	€ 546,82
d.	für Großraumabfalltonnen mit 770 Liter Inhalt	€ 637,33
e.	für Großraumabfalltonnen mit 1100 Liter Inhalt	€ 910,12
f.	bei Entsorgung mit Restabfallsäcken mit 60 bis einschließlich 120 Liter Inhalt	€ 75,64

(2) Für die im Anhang 1 der Abfallordnung festgelegten Sonderbereiche mit den angeführten Liegenschaften, verringert sich die unter Abs. 1 lit. a-f angeführte Grundgebühr um 20 Prozent.

(3) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist eine Abfuhrgebühr zu entrichten. Die Abfuhrgebühr beträgt pro gehaltener Hausabfalltonne und Jahr bei:

	3-wöchige Abfuhr	6-wöchige Abfuhr
a. für Hausabfalltonnen mit 60 Liter Inhalt	€ 139,54	€ 69,77
b. für Hausabfalltonnen mit 90 Liter Inhalt	€ 174,42	€ 87,21
c. für Hausabfalltonnen mit 120 Liter Inhalt	€ 232,97	€ 116,49
d. für Großraumabfalltonnen mit 240 Liter Inhalt	€ 465,95	€ 232,97
e. für Großraumabfalltonnen mit 660 Liter Inhalt	€ 1.278,24	€ 639,12
f. für Großraumabfalltonnen mit 770 Liter Inhalt	€ 1.495,02	€ 747,51
g. für Großraumabfalltonnen mit 1100 Liter Inhalt	€ 2.142,86	€ 1.071,43

Die Abfuhrgebühr beträgt pro gehaltenen Restabfallsack und je Entsorgung:

h. je abgeführten Restabfallsäcken mit 60 Liter Inhalt	€ 10,25
i. je abgeführten Restabfallsäcken mit 90 Liter Inhalt	€ 12,19

(4) Für Ortschaften mit ausschließlich 6-wöchiger Abholung kann zum Ausgleich des 3-wöchigen Sammelintervalls eine zweite Hausabfalltonne bereitgestellt werden für welche keine Grundgebühr zu entrichten ist, jedoch die unter Abs. 3 lit. a-i festgelegte Abfuhrgebühr pro abgeführter Abfalltonne.

(5) Anträge auf Änderung der Größe von Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungsintervalle sind beim Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark unter Abgabe des roten oder grünen Aufklebers einzubringen. Die daraus entstehende Gebührenänderung pro umgestellter Abfalltonne wird mit der nachfolgenden Quartalsvorschreibung wirksam und durchgeführt.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass auf seinem Grundstück in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten keine Abfälle anfallen, welche an Einrichtungen bzw. Anlagen in der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark zur Abholung oder Sammlung gemäß den Bestimmungen der Abfallabfuhrordnung zu übergeben sind. Dies trifft insbesondere auf Grundstücke mit gänzlich unbewohnten oder unbenützten Räumlichkeiten zu.

§ 3

sperrige Abfälle

(1) Wird sperriger Abfall zum Altstoffsammelzentrum (kurz „ASZ“) der Gemeinde gebracht, ist keine separate Gebühr zu entrichten.

(2) Wird sperriger Abfall durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte vom Grundstück im Abholbereich lt. Abfallordnung abgeholt, beträgt die Gebühr € 26,49 pro abgeholtem Kubikmeter.

(3) Wird sperriger Abfall von Grundstücksbesitzern, welche keine Grundgebühr nach § 2 Abs 1 lit a-f entrichten, zum ASZ in Aich gebracht, ist eine Gebühr von € 0,26 pro angefangenem Kilogramm zu entrichten.

§ 4

sonstige Abfälle

- (1) Alt und Problemstoffe:** Die Übernahme von Alt- und Problemstoffen erfolgt ausnahmslos im ASZ der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark. Die Beiträge für eine kostenpflichtige Übernahme sind der Preisliste des OÖ LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Alberndorf).
- (2) Bauschutt:** Die Übernahme von Bauschutt erfolgt ausnahmslos im ASZ der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark. Es ist eine Gebühr je angefangenem Kilogramm zu entrichten. Der Betrag ist aus der Preisliste des OÖ LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Alberndorf).
- (3)** Betriebe in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, wie z. B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw., haben eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese entspricht dem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 1 lit. a-f.
- (4)** Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Abfuhrgebühr zu entrichten. Diese entspricht dem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 3 lit. a-i.

§ 5

Bioabfall

Grün- und Strauchschnitt

- (1)** Für die Abholung der Biotonne bei kommunalen Haushalten ist keine separate Gebühr zu entrichten.
- (2)** Für die Abholung der Biotonne (Küchenabfälle) aus Gewerbebetrieben beträgt die Gebühr, wenn die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nicht über die öffentliche Abfallabfuhr entsorgt werden, je gehaltenem 40 Liter Behälter € 5,92 und für jeden gehaltenem 80 Liter Behälter € 11,84.
- (3)** Für Grün- und Strauchschnitt, welcher zum ASZ der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark oder zur Kompostierungsanlage in Veitsdorf gebracht wird, ist keine separate Gebühr zu entrichten.
- (4)** Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher von Grundstücksbesitzern, die keine Grundgebühr nach § 2 Abs 1 lit a-f entrichten, zum ASZ in Aich oder zur Kompostieranlage in Veitsdorf gebracht wird, beträgt die Gebühr 15,00 Euro pro angegebenen Kubikmeter.

§ 6

Sonderfälle

Findet der auf einer Liegenschaft anfallende Restabfall aus besonderen Umständen ausnahmsweise nicht in den gehaltenen Abfallbehältern aus dauerhaftem Material Platz, kann der Eigentümer dieser Liegenschaft bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte,

Abfallbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restabfallsäcke) am Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark zu Parteienverkehrszeiten kaufen.

§ 7

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Beginn des nachfolgenden Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 8

Gebührensschuldner

Der Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

Eine Gebührenänderung durch die Umstellung der Größe von Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungsintervalle werden mit Stichtag der folgenden Quartalsvorschrift durchgeführt.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 10

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren enthalten die im gesetzlichen Ausmaß geregelte Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister:
Matin Tanzer e.h.